



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.03.2024 – Auszug aus Drucksache 19/744 –

Frage Nummer 50 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter Toni Schuberl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ- NEN)	Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen hat sie bisher zur Aufarbeitung der Folgen der Coronapandemie in Bayern und der damit verbundenen Infektionsschutzmaßnahmen ergriffen, wie ist der Stand dieser Maßnahmen und wie reagiert die Staatsregierung auf Gerichtsurteile, die einzelne Maßnahmen im Nachhinein für ungültig erklären?
---	---

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) hat die Maßnahmen und Folgen der Coronapandemie von Beginn an laufend mithilfe auch von externen Sachverständigen analysiert und die Infektionsschutzmaßnahmen jeweils an die Infektionslage und die wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst. Auch nach Ende der Coronapandemie werden die neuesten Studienergebnisse vom LGL und dem StMGP intensiv verfolgt.

Bspw. konnte die „StopptCOVID-Studie“ des Robert Koch-Instituts (RKI)¹ zeigen, dass nicht-pharmazeutische infektionshygienische Maßnahmen wesentlich zur Bekämpfung der Pandemie beitrugen. Die Ergebnisse des RKI werden grundsätzlich von einer wichtigen Übersichtsarbeit der Royal Society – der britischen nationalen Akademie der Wissenschaften – bestätigt.² Als Maßnahmen zur Vorbereitung auf etwaige künftige Pandemien hervorzuheben sind beispielsweise das bayerische Pandemiezentallager für eine schnelle Versorgung mit Schutzgütern bei Abbruch der Lieferketten und das virologische Monitoring beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für die Beobachtung der aktuellen Infektionslage.

Ferner analysiert die Staatsregierung verwaltungsgerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 sorgsam und zieht daraus die notwendigen Konsequenzen. So wurden etwa nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.11.2022 Bußgelder wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 2 und 3 der (1.) Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zurückerstattet, soweit dies aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts angezeigt erschien.

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/StopptCOVID_studie.html

² <https://royalsociety.org/news-resources/projects/impact-non-pharmaceutical-interventions-on-covid-19-transmission/>

